



Bewegende Alteneinrichtungen und Pflegedienste (BAP)

Förderkriterien für die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort

I. Formale Voraussetzungen

- 1) Antragsberechtigt zur „Anschubfinanzierung“ von „neuen Bewegungsangeboten für ältere und hochaltrige Menschen“ sind alle Mitgliedsorganisationen des LSB NRW (Verbände, Bünde) und alle Sportvereine, die eine LSB-Kennziffer haben, sich an der Bestandserhebung beteiligen, einem Fachverband und einem Stadt- bzw. Kreissportbund angehören und laut Vereinssatzung als gemeinnützig anerkannt sind. Die Förderung wird als Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 1.000 € aus Projektmitteln des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und den Pflegekassen NRW gewährt.
- 2) Die Projektpartner erklären mit dem Förderantrag ihre Bereitschaft sich aktiv an der Entwicklung und Auswertung des BAP-Projekts zu beteiligen und mindestens ein neues Bewegungsangebot vor Ort gemeinsam in Kooperation mit einem Netzwerkpartner (Alteneinrichtung, Pflegedienst, Tagesstätte in anerkannter Trägerschaft, etc.) einzurichten.
- 3) Die BAP-Projektpartner und die Netzwerkpartner schließen über den Aufbau des Bewegungsangebotes und die auf Nachhaltigkeit angelegte Kooperation eine schriftliche Kooperationsvereinbarung. Ein Muster kann in Kürze online abgerufen werden.
- 4) Über die Verwendung der Mittel sind ein zahlenmäßiger Nachweis und digital ein kurzer Sachbericht vorzulegen. Im Rahmen einer projektbegleitenden Evaluation kann eine zusätzliche digitale Befragung erfolgen.
- 5) Die Ausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen und die Nachhaltigkeit des aufzubauenden Angebotes auf Dauer angelegt sein. Förderfähig sind Kursangebote, die mindestens 12 Bewegungsstunden umfassen. Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die zwischen dem 01.01.2017.- 31.12.2017 (Durchführungszeitraum) angefallen sind bzw. anfallen oder beauftragt werden. Der Nachweis muss bis zum 28.02.2018 erbracht werden. Für die geförderte Maßnahme ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördergeldern aus anderen Förderpositionen des LSB NRW und des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zulässig.
- 6) Die Fördermittel können für folgende Ausgaben eingesetzt werden:
 - ✓ Honorarausgaben für Übungsleitende (max. 20,00 €/Stunde für ÜL 1. Lizenzstufe, max. 25,00 €/Stunde für ÜL 2. Lizenzstufe und/oder höherwertige Qualifikation), Honorare für Koordinierungs-, Helfer- und Betreuer Tätigkeiten max. 15,00 €/Stunde
 - ✓ Kosten für die Schulung und (Weiter-)Qualifizierung der Übungsleitungen, Teilnahmegebühren etc.
 - ✓ Vereinsinterne Workshops (z.B. Ausgaben für Räumlichkeiten, Materialien, Ausgaben für Fahrten/Reisen der Referenten, Honorare; diese Honorare können bei besonderen Maßnahmen, z.B. Supervisionen, auch über den o.g. Sätzen liegen)
 - ✓ Ausgaben für Veranstaltungen, z.B. Info-Veranstaltungen (Ausgaben für Helfer, Honorare, Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung)
 - ✓ Mieten für die Nutzung von Bewegungs-/Veranstaltungsräumen
 - ✓ Öffentlichkeitswirksame Medien und Maßnahmen (Flyer, Plakate, Info-Material, Roll-Up, Pressekonferenz etc.)



- ✓ Ausgaben für Fahrten/Reisen auf Basis des Landesreisekostengesetzes NRW (0,30 €/km, ab dem 51. km 0,20 €/km, maximal jedoch 100,00 €) zu zentralen Veranstaltungen, Tagungen, Sitzungen; Ausgaben für die Sitzungen (z. B. Getränke) für Projektkoordination vor Ort (z. B. mit Netzwerkpartnern)
- ✓ Zuschuss für Sport- und Spielgeräte: Die Fördersumme darf nicht überwiegend für Sport- und Spielgeräte oder technische Geräte verwendet werden und wird nur in Verbindung mit anderen projektbezogenen Maßnahmen/Aktivitäten anerkannt.

Nicht förderfähig sind:

- Personalausgaben für hauptberufliches Personal
- Sportkleidung aller Art
- Medikamente, Alkohol, Drogerieartikel
- Gutscheine, Präsente, Prämien
- Abschreibungen
- Bewirtungsausgaben, die das gebietende Maß der Höflichkeit (Kaffee, Softgetränke sowie ein einfacher Imbiss) übersteigen

II. Inhaltliche Ausrichtung der Bewegungsangebote

- Die Bewegungsangebote sind unter Berücksichtigung der gesundheitlichen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen der Teilnehmenden zu planen und durchzuführen. Das Training dient dem Erhalt und der Verbesserung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und der psychosozialen Stabilisierung der Teilnehmer/-innen.
- Bewegungsstunden dienen der ganzheitlichen, bewegungsorientierten Aktivierung der Teilnehmer/-innen in Form von Gruppenangeboten, die regelmäßig mindestens einmal wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen für die Bewohner bzw. Besucher der Einrichtung, für Pflegebedürftige und andere Interessierte durchgeführt werden.
- Die Leitung des Bewegungsangebotes muss über eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Das sollte mindestens eine ÜL-C-Lizenz oder eine vergleichbare/ höherwertige Qualifikation (ÜL-B-Lizenz Ältere, Prävention oder Rehabilitation) sein. Zusätzlich sollte eine Betreuungsperson der Einrichtung die Übungsstunden und die organisatorische Vorbereitung unterstützen (z.B. zum Bringen und Abholen der Teilnehmer/-innen aus der Station/Einrichtung).

III. Qualität & Nachhaltigkeit

- Im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichten sich die Kooperationspartner an einer Qualifizierung teilzunehmen - mindestens an einer eintägigen kostenfreien Kurz-Schulung (8LE) zu bedarfsgerechten Bewegungsangeboten im Setting Alteinrichtungen/ Pflegedienste.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme (Verein und Netzwerkpartner) ist immer auf die Förderung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) und die Pflegekassen NRW zu verweisen (ein entsprechendes Förderlogo wird vom LSB NRW zur Verfügung gestellt).
- Angeschaffte Geräte und Materialien verbleiben nach Abschluss des Projekts im Besitz des Vereins und sind, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Wertgrenzen, zu inventarisieren.